



Thomas Elmiger  
lic. iur., Rechtskonsulent HEV Aargau

# Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Installation von Satellitenschüsseln

Immer mehr Fernsehprogramme werden auch über Satelliten verbreitet, deren Signale für das allgemeine Publikum mit marktüblichen Geräten empfangen werden können.

Diese Erscheinung wirft diverse bau- und privatrechtliche Fragen auf, insbesondere bezüglich Bewilligungen. Im Folgenden sollen zunächst die baurechtlichen Grundlagen bzw. die Genehmigungspflicht untersucht werden.

## Baurechtliche Bewilligungspflicht für die Montage von Satellitenschüsseln

Satellitenschüsseln (so genannte Parabolspiegel) sind Anlagen, die nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen.

Die Kantone haben diese Grundsatzbestimmung näher auszuführen und machen davon in ihren kantonalen Baugesetzen bzw. -verordnungen regen Gebrauch.

Im Kanton Aargau hält die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 unter der Überschrift «Befreiung von der Baubewilligungspflicht» in § 30 Abs. 1 lit. e fest, dass Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m<sup>2</sup> keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen. Um die Fläche einer kreisförmigen Satellitenschüssel auszurechnen, muss der Radius (entspricht dem halben Durchmesser) mit der so genannten Kreiszahl Pi (3.1415) multipliziert werden. Eine Schüssel von 80 cm Durchmesser (Radius: 40 cm) entspricht damit gerade noch jener Grösse, welche im Kanton Aargau ohne Baubewilligung erstellt werden kann (0,4 m × 0,4 m × 3.1415 = 0,5 m<sup>2</sup>).

Im Kanton Zürich hält § 1 lit. i der Bauverfahrensverordnung (BVV) – ähnlich wie im Kanton Aargau – fest, dass Empfangs- und Sendeantennen mit einer gesamten Sendeleistung von weniger als 6 Watt, die in keiner Richtung 0,8 m überschreiten und deren Masten weniger als 1 m beträgt, nicht bewilligungspflichtig sind unter dem Vorbehalt, dass solche Anlagen in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars bewilligungspflichtig sind.

## Ausnahmsweise Bewilligungspflicht in einer Schutzzone

Damit braucht ein Eigenheimbesitzer – unter Vorbehalt des Vorliegens einer Schutzzone – keine Baubewilligung für eine Satellitenschüssel unter 0,8 m Durchmesser.

Die ausnahmsweise Bewilligungspflicht für Satellitenschüsseln in einer Schutzzone steht im Konflikt mit der Empfangsfreiheit und der Informationsfreiheit, welche in Art. 66 RTVG bzw. Art. 16 der Bundesverfassung statuiert sind.

Art. 66 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) geht von der Empfangsfreiheit von in- und ausländischen Programmen aus. Art. 67 RTVG hält fest, dass die

Kantone in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten können, wenn dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist und der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. In Absatz 2 von Art. 67 RTVG wird präzisiert, dass das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, ausnahmsweise bewilligt werden muss, wenn das Interesse am Empfang der Programme gegenüber dem Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

Das Interesse am freien Empfang von Programmen ist auch im Lichte der sich wandelnden Publikumsbedürfnisse zu interpretieren. Ein erhebliches Interesse am Empfang eines bestimmten Programms kann nicht nur bei bestimmten fremdsprachigen Personen gegeben sein, sondern auch bei Personen, welche besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Spartenprogramme nutzen möchten. Zu denken ist etwa an spezifische Programmangebote für hör- oder sehbehinderte Menschen.

*Fortsetzung auf Seite 11*



Der Ortsbildschutz dürfte deshalb nur dann überwiegen, wenn der betreffende Ort in ein nationales Inventar (z.B. ISOS; Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) aufgenommen wurde und dessen Schutz gegenüber der Informationsfreiheit eines einzelnen überwiegt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich Art. 66 RTVG wie auch Art. 16 BV nicht nur gegen staatliche Einschränkungen (z.B. Auflagen oder Ablehnung des Baugesuchs) richten. Sie können – im Rahmen der Verwirklichung von Grundrechten

unter Privaten (so genannte Drittwirkung von Grundrechten; vgl. Art. 35 Abs. 3 BV) – beispielsweise auch bei Konflikten zwischen Mietern und Vermietern um die Installation von Parabolantennen bedeutsam werden. Es ist demnach denkbar, dass sich ein Mieter, dem die Montage einer Satellitenschüssel verweigert wurde, auf diese Bestimmung beruft.

Unklar ist zurzeit noch, wie dies sich auswirken wird, da diese Norm in der Rechtsprechung noch keinen Niederschlag gefunden hat.

### **Zustimmung der Stockwerkeigentümer zur Montage einer Satellitenschüssel**

Beim Stockwerkeigentum ist bekanntlich zwischen den Teilen des Sonderrechts und den gemeinschaftlichen Teilen zu unterscheiden. Zu den letzteren gehören die Aussenwände, das Dach sowie diejenigen Bauteile, welche die äussere Gestalt und das Aussehen des Gebäudes bestimmen. Als Installationsort für eine Aussenantenne dürfte als Sonderrechtsteil nur gerade der Innenraum eines Balkons zählen.

Ein einzelner Stockwerkeigentümer, der an der Aussenwand oder dem Dach eine Schüssel-Antenne anbringen will, bedarf hierfür der Zustimmung aller Stockwerkeigentümer, zumal dadurch ins gemeinschaftliche Eigentum eingegriffen wird und das äus-

sere Erscheinungsbild der Liegenschaft beeinträchtigt wird.

### **Schriftliche Zustimmung des Vermieters im Mietverhältnis**

Wenn ein Mieter eine Satellitenschüssel installieren möchte, stösst dies oft auf Widerstand beim Vermieter, weil dieser ebenfalls eine Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes seines Gebäudes befürchtet. Das Mietrecht schreibt in Art. 260a OR vor, dass der Mieter Erneuerungen und Änderungen an der Mietsache nur vornehmen darf, wenn der Vermieter damit einverstanden ist und die Zustimmung schriftlich erfolgt ist.

Hat der Mieter trotz fehlender schriftlicher Zustimmung des Vermieters eine Satellitenschüssel installiert, kann er nach Ende des Mietverhältnisses zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf seine eigenen Kosten verpflichtet werden.

### **Fazit**

Für den Eigenheimbesitzer ist die Montage einer Satellitenschüssel von weniger als 80 cm Durchmesser grundsätzlich nicht (bau-)bewilligungspflichtig, während der Stockwerkeigentümer auf die Zustimmung der anderen angewiesen ist. Ebenso braucht der Mieter die Zustimmung des Vermieters zur Installation eines Parabolspiegels. Hingegen bedürfen Satellitenschüsseln von mehr als 80 cm Durchmesser einer Baubewilligung. ■